

Landkreis Goslar • Postfach 31 14 • 38631 Goslar

Stadt Seesen
Marktstr. 1
38723 Seesen

Fachbereich Bauen und Umwelt

Bauleitplanung

Ansprechpartner(in) / Zimmer
Frau Höbig / 2049

Durchwahl/Fax
05321 76-605
05321 7699-605

E-Mail
Doreen.Hoebig@landkreis-
goslar.de

Aktenzeichen
6.1/01292/18

Ihre Nachricht, Ihr Zeichen
IV.1 Schr

Datum
28.06.2018

en 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
Äußerung im Verfahren gem. § 4 Abs.1 BauGB

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Folgende Hinweise und Anregungen sind jedoch zu beachten:

Bodenschutz

1. Ein Teil des Geltungsbereiches betrifft die Altlastenverdachtsfläche „HMD Gem. Bornhausen westlich Zentraldeponie“ (Az.: 6.2.2-3204-07/022). Zu dieser altlastverdächtigen Fläche liegen mir noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Eine Aussage zu einem möglichen Gefährdungspotential kann demnach derzeit nicht getroffen werden. Diese Fläche ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr.3 BauGB mit dem Planzeichen 15.12 PlanzV (Kreuzlinie) gekennzeichnet. Zur Differenzierung, bzw. Abgrenzung sollte die Altlastenverdachtsfläche zusätzlich mit „A“ versehen werden. Die Abgrenzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage („Auszug aus dem Altlastenkataster_HMD Bornhausen“).
2. Der übrige Geltungsbereich ist ebenfalls gemäß § 5 Abs. 3 Nr.3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind mit dem Planzeichen 15.12 PlanzV zu kennzeichnen.

Ergänzende Hinweise:

Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb des Bodenplanungsgebietes. Die Klassifizierung dieses Bereiches erfolgt aufgrund von Belastungskarten. Hiernach sind Schadstoffgehalte in den Böden oberhalb der Vorsorgewerte. In der näheren Umgebung befinden sich ebenfalls GE-Gebiete. In die Planunterlagen ist bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden, dass in den Böden des Plangeltungsbereichs Schadstoffbelastungen vorliegen. Bodenaushub aus diesem Gebiet, ist gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 08.05.2013, Az.: 36

– 62 80, aufgrund seiner Schadstoffgehalte als Abfall einzustufen. Eine Entsorgung hat im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bodenaushub (außerhalb der Altlastenverdachtsfläche) kann auf dem Baugrundstück verwertet werden. Bei einer künftigen Änderung der Bodenplanungsgebietsverordnung des Landkreises Goslar wird voraussichtlich der gesamte Geltungsbereich der o.a. Planung in die Bodenplanungsgebietsverordnung aufgenommen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie bitte Herrn Sonnemann (Tel. 05321/76-686 oder E-Mail: finn.sonnemann@landkreis-goslar.de) an. Er ist Ansprechpartner für den Bereich Bodenschutz.

Abfallentsorgung

Im Zuge des Rückbaus der ehemaligen Hausmülldeponie, dem Abriss der noch vorhandenen baulichen Anlagen sowie dem Bau der neuen Müllumlagestation bitte ich zum einen die allgemeinen Hinweise als auch die nachfolgenden Punkte zu beachten und mit aufzunehmen.

1. Ich weise darauf hin, dass für Abbrucharbeiten an baulichen Anlagen mit einem Brutto-rauminhalt von mindestens 300 m³, Abbrucharbeiten, bei denen mindestens 100 m³ Abfall anfällt sowie für alle Abbrüche von gewerblich genutzten Anlagen vor Beginn der Abbrucharbeiten eine abfalltechnische Abnahme entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Goslar (Abfallsatzung) durchzuführen ist. Diese ist zwei Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten bei den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar - Abfallwirtschaft - (Tel.-Nr. 05321/376723) zu beantragen. Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die abfalltechnische Abnahme durchgeführt worden ist.
2. Eine Stellungnahme aus abfallrechtlicher Sicht in Bezug auf den Bau einer neuen Müllumschlagsstation entfällt wegen Unzuständigkeit. Bitte beteiligen Sie das für die Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.

Allgemeine Hinweise:

Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Unvermeidbare Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG von Ihnen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Auskünfte über die zulässigen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erhalten Sie bei Julia Seffers in meinem Fachdienst Umwelt (Tel.-Nr. 05321/76-691 oder E-Mail: Julia.Seffers@landkreis-goslar.de).


Vorbeugender Brandschutz

Bei einer Flächenlagerung von mehr als 400m² ist ein Grundschutz von mind. 192m³/h für zwei Stunden gesichert vorzuhalten. Ansonsten sind mind. 96m³/h für zwei Stunden gesichert vorzuhalten.

Im Auftrag

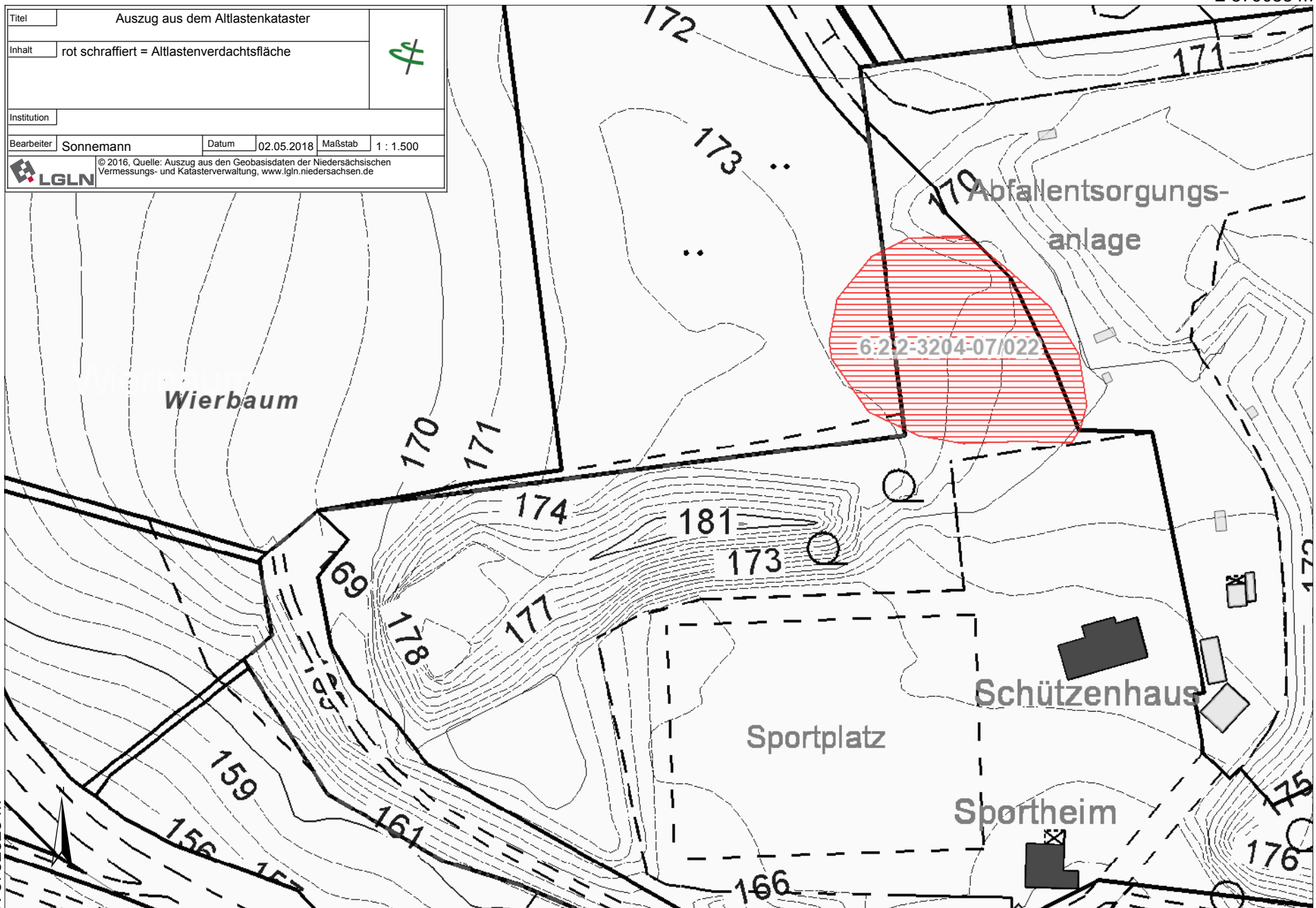
gez.

Doreen Höbig

Titel		Auszug aus dem Altlastenkataster		#	
Inhalt		rot schraffiert = Altlastenverdachtsfläche			
Institution					
Bearbeiter	Sonnemann	Datum	02.05.2018	Maßstab	1 : 1.500
 © 2016, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de					

E 579088 m

N 5753084 m



N 5752823 m

E 578711 m